

Paper-ID: VGI\_190535



## Bemerkungen über die Alterierung der durch die Mitte der Flüsse gebildeten Reichsgrenzen

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (15–16), S. 231–233

1905

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190535,  
  Title = {Bemerkungen {\u}ber die Alterierung der durch die Mitte der Fl{\u}sse gebildeten Reichsgrenzen},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {231--233},  
  Number = {15--16},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



Bei Anwendung dieser Aufgabe sind drei Hauptfälle zu unterscheiden:

1. Wenn Punkt B außerhalb des Dreieckes ABC und die Gerade, welche B mit D verbindet, zwischen den Punkten A und C zu liegen kommt.
2. Wenn Punkt B außerhalb des Dreieckes und die Gerade BD entweder rechts von C oder links von A fällt.
3. Wenn Punkt B sich innerhalb des Dreieckes befindet

Wilhelm Psenner

(Schluß folgt)

k. k. Ober-Geometer.

## Bemerkungen über die Alterierung der durch die Mitte der Flüsse gebildeten Reichsgrenzen

Die Flüsse als Reichsgrenzen veranlassen bei der Durchführung ihrer Darstellung in den Katastral-Operaten oft Schwierigkeiten, gegen welche auch mit dem k. k. Finanzministerial-Erlasse vom 6. Februar 1895, Z. 57.095/1894 nicht immer auszukommen ist. Wir wollen einen Fall erörtern, welcher uns zufälligerweise zur Erledigung zugewiesen wurde.

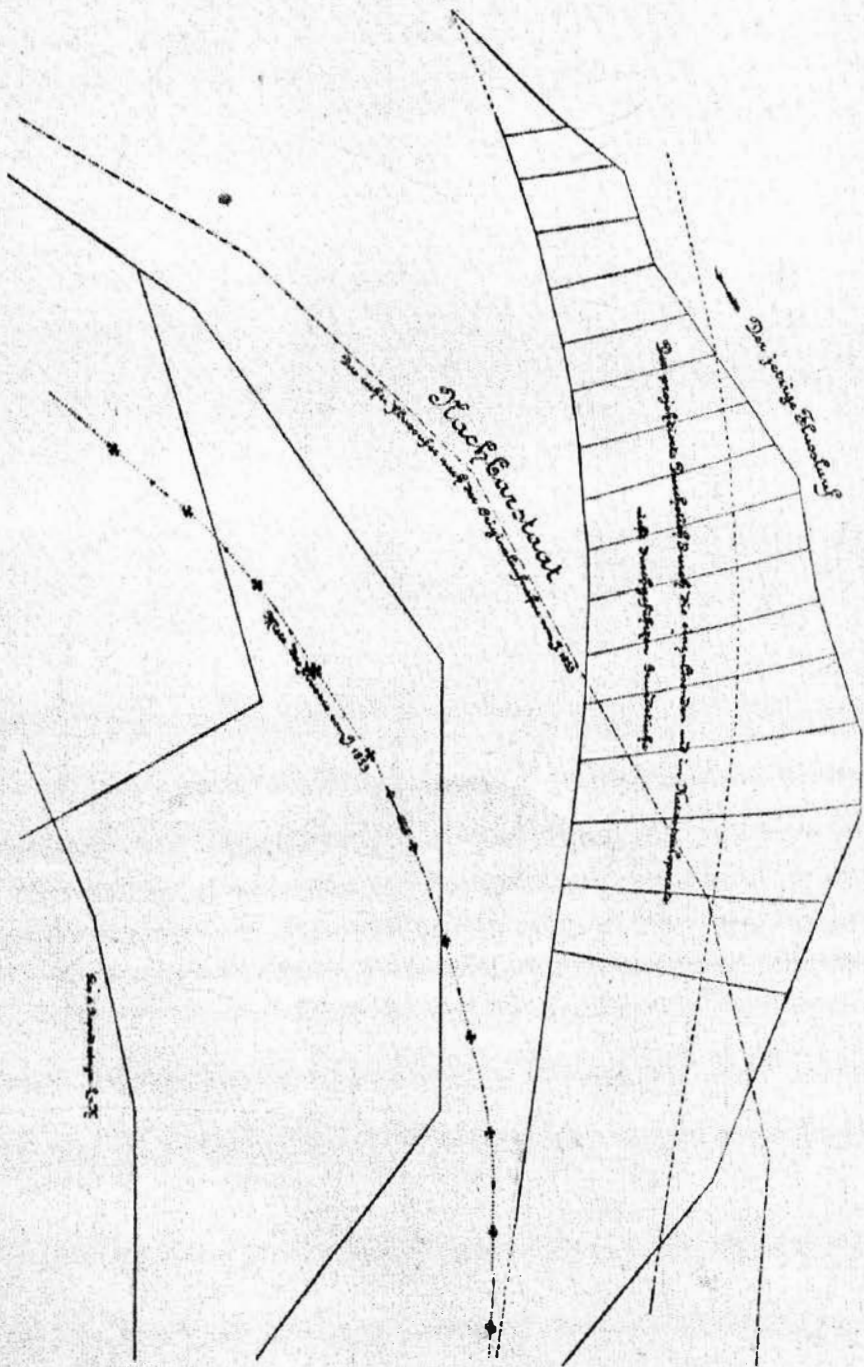
Auf Grund einer Anzeige der Landesregierung wurde nämlich zur Kenntnis gebracht, daß in einer Katastralgemeinde die für Regulierungszwecke einzulösenden Grundstücke nicht endgültig übernommen werden können, weil aus dem Katastral-Operate nicht zu ersehen ist, wem die angeschwemmten, durch bautechnische Organe der Flußregulierung aufgenommen und auf einer Situations-skizze dargestellten Parzellen angehören. Es wurde angesucht, diese Grundstücke in einem Flächenausmaße von über 16 *ha* vom Vermessungsbeamten parzellieren zu lassen und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, den Kaufpreis dem tatsächlichen Besitzer ausfolgen zu können, weil die Interessenten, in Folge der schon über zwei Jahre sich hinziehenden Angelegenheit, ungeduldig wurden.

Nach der Einsichtnahme in die Originalmappe wurde festgestellt, daß die angeschwemmten Parzellen über die ursprüngliche in der Originalmappe dargestellte Mitte des Grenzflusses weit hinausgegangen sind, daß somit mit den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses Z. 57.095/1904 nichts auszurichten sei, weil die Objektsänderungen in dem mit unserem Kronlande angrenzenden Territorium des Nachbarstaates sich gebildet haben.

Im vorliegenden Falle kann daher mit gewöhnlichen Maßregeln nicht abgeholfen werden. Zur Erledigung desselben wäre somit nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Nr. 83 eine gemischte Grenzkommission zusammenzusetzen, welche mit einem fachtechnischen Elaborate in der Hand über die Angelegenheit zu entscheiden hätte.

Vor der endgültigen Flußregulierung ist jedoch die Verfassung eines entsprechenden Situationsplanes nicht denkbar und man müßte sich auf eine gewöhnliche Aufnahme beschränken, in welche das Projekt der veranschlagten Regulierung einzutragen wäre. Es ist leicht einzusehen, daß eine Entscheidung,

die auf Projekten basiert ist, nicht ausschlaggebend sein kann, weil die Baupläne bei ihrer Durchführung mannigfachen Änderungen zu unterliegen pflegen. Die besprochene Angelegenheit wird somit eine weitere Verzögerung erleiden müssen, ohne dass man annähernd ihren Ausgang bestimmen könnte.



Aus den vorgebrachten Darlegungen ist zu entnehmen, daß betreffs der Grenzänderungen, insofern dieselben sich auf nicht regulierte Flüsse beziehen, deren Mitte die Reichsgrenze bildet, doch manche Maßnahmen zu ergreifen wären, welche den diesbezüglichen Vorgang zu vereinfachen vermögen und die beschriebenen Unzukömmlichkeiten für immer mit Erfolg abschaffen würden.

Wie bekannt, ist mit der Aufnahme des Bestandes der alterierten Reichsgrenze die Sache nicht abgeschlossen, weil den Verfassungsgrundgesetzen gemäß der endgiltige Abschluß derselben im Parlamente stattfindet, welchem das Recht der Entscheidung über den Bestand der Reichsgrenzen eingeräumt wurde.

Der weitere Gang derartiger Grenzangelegenheiten ist uns jedoch nicht bekannt und doch wäre es erwünscht und auch aus Dienstrücksichten angezeigt, dieselben näher zu besprechen und nach Möglichkeit klarzulegen.

Es muß noch hinzugefügt werden, daß im vorliegenden Falle, dessen flüchtige Situationskizze beigezeichnet wird, das Betreten des Territoriums des Nachbarlandes nur gegen einen mit schwerer Mühe zu erwirkenden Geleitschein gestattet ist.

## Allerneuester „Schichtensucher“

von Ober-Ingenieur Rudolf Müller, Wien.

### I. Allgemeines.

Das neuerliche, besonders in letzter Zeit erfolgte Auftauchen ähnlicher Instrumente hat mich veranlaßt, meinen im Jahre 1885 konstruierten und mit Zahl 21690 vom 5. Juni 1885 in Österreich patentierten »Schichtensucher« gründlich umzuarbeiten, in seiner Konstruktion zu vereinfachen, daher zu verbilligen, trotzdem aber eine ausgedehntere Leistung zu bieten.

Mein allerneuester »Schichtensucher« teilt nun nicht mehr bloß in gleiche Teile, sondern wie es das nur in den seltensten Fällen ebene Terrain erfordert, auch in ungleiche Teile, dem hauptsächlich vorkommenden convexen und concaven Terrain angepaßt.

Die Unterteilung ungleich aber kontinuierlich zu- oder abnehmend ist der hauptsächlichste, noch nicht dagewesene Effekt dieses neuesten Instrumentes, welches vom »Math.-mechan. Institut Rudolf & August Rost« (Wien XV., Märzstrasse 7) sorgfältigst ausgeführt und inklusive Holzkassette zu dem niedrigen Preise von 35 Kronen verkauft wird.

Dieser neue Apparat beruht genau auf derselben Grundregel, wie sie bei den von mir im Jahre 1885 hinausgegebenen angewendet wurde, welche lautet:

In ähnlichen Dreiecken sind die einander zugehörigen Seiten direkt proportional.

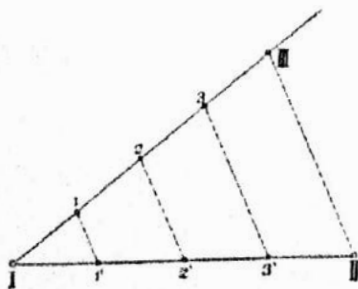


Fig. 1.